

Die Gesellschaft zu Möhren

Autor(en): **Gerster, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **19 (1870)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Xylogr. Atelier von H. Bachmann in Zürich.

Farbendruck der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.

Wappen der Gesellschaft zu Möslen.

Nach dem Glägemälde auf Pfählen von Dr. ©tamb.

Die Gesellschaft zu Möhren.

Von

Ab. Adolf Gerster, Pfarrer.

V o r w o r t.

Im Archiv der Gesellschaft ist ein Manuscript unter dem Titel: „Nachricht über die Gesellschaftsachen zum Möhren, insoweit man selbige aus deren vorhandenen Urkunden, Schriften und Büchern erhalten kann. Verfaßt im Jahr 1762 durch Albrecht Herbort, Stubenschreiber und nachwärts Ceckelmeister der Gesellschaft, und nun auf Befehl Mr. hg. Hrn. oder Vorgesetzten übersehen und zu dens Handsen ausgefertigt im Jahr 1765.“ — Aus dieser verdienstlichen und gewiß zuverlässigen Arbeit habe ich den Stoff zu folgendem Aufsatz gezogen, welcher also nicht Anspruch macht, auf eignem Quellenstudium zu beruhen, sondern dieses Verdienst dem genannten Albrecht Herbort ganz überläßt.

Die Gesellschaft zu Möhren führt als Wappen im silbernen Feld einen schwarzen Mohrenkopf*). Wenn andre Gesellschaften oder Zünfte das Handwerk, welches sie darstellen, auch im Wappen durch bezügliche Zeichen andeuteten, so ist dies bei der Gesellschaft zu

*) Hr. Dr. Stanz bemerkt: „Das Zunftsymbol scheint aber immer ein ganzer Mohr mit weißer Hustbinde und einem Speiß als Waffe gewesen zu sein, obschon er nirgends als Schildhalter bekannt ist. Wohl aber erscheint er in zwei Skulpturen, von denen diejenige an der Hausfagade ein wahres Meisterstück ist.“

Möhren nicht der Fall. Sie war die Zunft der Schneider und auch der Tuchsheerer, welche letztere aber immer hinter den Schneidern zurück treten, weil sie der Zahl nach stets geringer gewesen sein mögen, auch früh wieder ganz verschwinden.

Woher nun dieser Mohrenkopf im Wappen der Schneiderzunft? Geschichtlich läßt sich darüber nichts ermitteln. Die Vermuthung hat hier ihren Spielraum. Da ist am Wahrscheinlichsten, daß das Haus, welches sich diese Gesellschaft zu ihrem Sitz machte, den Namen zum Mohren trug, wie es ja in den meisten Reichsstädten der Fall war, daß einzelne Häuser einen Namen erhielten, z. B. zur Rose, zum Engel, u. s. w. Eine Scheere oder ein Bügeleisen wäre bezeichnend gewesen. Allein man darf nicht vergessen, daß diese Gesellschaften nie ganz oder ausschließlich Handwerkszünfte gewesen sind, sondern zu jeder Zeit auch viel Mitglieder, vielleicht sogar die Mehrzahl, enthielten, die nicht zum Handwerk gehörten, zuweilen sogar ein andres Handwerk betrieben. Zudem war das Schneiderhandwerk schon früh dem Humor und Witz bloßgestellt, so daß man für die Gesellschaft lieber ein andres Wappen wählte, um nicht schon mit der Fahne den Witz herauszufordern. In einem Gültbrief von 1474 wurden, wie es heißt: „Die Gesellschaftshäuser und Hofstätte zum Möhr“ eingesetzt. Dieser „Möhr“ bezeichnete also wahrscheinlich das Haus, und die Gesellschaft nahm vom Haus den Namen. Wem diese Vermuthung nicht gefällt, kann sich eine andre machen, die ihm besser scheint; eine eigentliche Beziehung auf das Schneiderhandwerk wird schwerlich heraus zu bringen sein. Dies scheint mir wenigstens nicht gelungen bei der Annahme, es habe ein witziger Kopf bei der Berathung über den Wappenschild den „Mohrenkopf“ vorgeschlagen, weil die Mohren kleiderlos, also der Mode nicht unterworfen seien.

Der Kopf trägt die Kleider nicht; und der Modewechsel ist schwerlich zu jener Zeit, wo sich's um das Wappen handelte, schon eine Landplage gewesen, wie in spätern Zeiten. —

Wann wurde die Gesellschaft zu Möhren gegründet? Wie ging's dabei zu? Diese Fragen beantworten zu können, wäre wohl interessant; allein wir haben keine Urkunden, die uns darüber Winke oder Aufschlüsse geben. Wir müssen uns daher bescheiden zu erklären, daß man darüber nichts weiß. „Man muß sich damit getrösten, daß das Nichtwissen auch eine Art von Kenntniß ist,“ sagt Alb. Herbort, der Erforscher der geschichtlichen Quellen für unsre Gesellschaft, ganz treffend; und man würde sehr oft auch anderwärts wohl daran thun, sich so zu getrösten, statt wissen zu wollen, was man doch nicht wissen kann.

Die älteste Nachricht, die wir über unsre Gesellschaft finden, ist vom Jahr 1460. Aus dieser Zeit liegen nämlich zwei Dokumente vor. Es sind dies eine hochobrigkeitliche Erkenntniß vom 6. Wolfmonat 1460 und eine Erklärung und Bestätigung vom 14. Juli 1460. Da vernehmen wir, daß die Gesellschaft der Schneider zu Möhren gewünscht haben muß, es möchten die Schneider und Tuchscheerer, die auf Kaufleuten zunftgenössig waren, zu ihnen hinüber kommen. Als deßhalb auf Kaufleuten Uneinigkeiten entstanden, indem man sich dort einer solchen Trennung widersetzte, kam es zu Reibungen und Unannehmlichkeiten unter den Genossen, woraufhin die Schneider und Tuchscheerer auf Kaufleuten sich zu trennen verlangten, jedoch nicht so ohne Weiteres oder mit bloßer Rückerstattung der gemachten Einlagen, sondern mit der Forderung, daß die andern bleibenden Gesellschaftsglieder eine Theilung des sämmtlichen Vermögens mit den weggehenden vornehmen sollten und zwar nach der Kopfzahl. Die Sache kam vor die Zweihundert, wo dann auch beschlossen wurde,

daß die Schneider und Tuchscheerer auf Kaufleuten sich, wie sie es verlangten, löstrennen und nach Belieben eine Gesellschaft annehmen könnten nach Ordnung der Stadt. Doch wird beigefügt, es scheine am Passendsten, wenn sie zu den Handwerksgenossen zu Möhnen sich begeben würden. Das ist denn auch geschehen. Als noch weitere Bemühungen von den Kaufleuten erfolgten, diese Trennung, besonders wegen der Theilung, rückgängig zu machen, wurde die obrigkeitliche Erkenntniß am 16. Juli nochmals bestätigt. Es wird gesagt, daß die Gesellschaft zu Möhnen jedenfalls die Rechte der Handwerkszunft haben solle, wemns auch geschähe, daß die von Kaufleuten scheidenden Schneider anderswo Gesellschaft annehmen. Bei der Theilung, die auf Kaufleuten erfolgte, waren, damit Alles mit mehr Freundlichkeit und Billigkeit zugehe, von Seiten der Obrigkeit als Abgeordnete anwesend: Kaspar von Stein, Niklaus von Scharnathal, Ludwig Hegel und Hans Wanner. Die Ausgeschossenen der Schneider und Tuchscheerer heißen: Ulrich von Laupen, Christen von Niederied, Hans Wider und Hans Kindimann. *)

Aus diesem Vorfall wird klar, daß zu dieser Zeit die Gesellschaften nicht scharf abgegrenzte Handwerkszünfte waren, indem nicht nur auf Möhnen, sondern auch auf Kaufleuten Schneider sich befanden, wo aber die Schneider neben den Kaufleuten, wie es scheint, mitunter etwas zu leiden hatten. Wenigstens wird in dem erwähnten Theilungsbrief von den Schneidern geklagt, es seien „solche Worte dick und oft erlossen, die sich auf einen Theil beschimpft hätten und geredt wären worden, dadurch sie

*) Vergl. über diesen ganzen Handel Bern. Taschenb. 1864. S. 12. ff. D. S.

wol hätten verstanden, daß sie in die Harr und den langen Weg nicht freindlich bei einander gelebt möchten haben.“ Da wird aber auch ganz klar, daß die Meinung, wie sie eine Zeit geherrscht zu haben scheint, die Gesellschaft zu Möhren sei erst aus dieser Trennung von Kaufleuten entstanden, völlig ungegründet ist. Denn Möhren bestund schon vorher als Zunft der Schneider, indem die Entscheidung der Obrigkeit sonst nicht hätte sagen können, es scheine am Besten, wenn die Schneider und Tuchscheerer, welche Kaufleuten verließen, bei Möhren eintreten würden.

Es blieben aber noch später Tuchscheerer auf Kaufleuten und auch auf Zimmerleuten, was wir uns daraus erklären können, daß Söhne, die ein anderes Handwerk, als der Vater betrieben, es vorzogen, auf der Gesellschaft des Vaters zu bleiben. So klagte im Jahr 1502 ein Niklaus Selzach von der Gesellschaft zu Kaufleuten, daß man ihm auf Möhren abschlage, „auf dem gemeinen Stein des Handwerks zu richten und schleifen zu lassen.“ Der Klagennde wurde angewiesen, die Gesellschaft zu Möhren anzunehmen oder doch Leid und Lieb zu tragen mit den Gesellen zu Möhren in Betreff Stubenzins, Reisekosten u. s. w. Dagegen beschwerte sich im Jahr 1574 die Gesellschaft zu Möhren, daß S. Kompli, des Küfers Sohn, ohne von ihren Meistern dafür vorgestellt worden zu sein und ohne ihr Stubenrecht angenommen zu haben, das Tuchscheererhandwerk betreibe. Dagegen erwiderte Zimmerleuten, Möhren habe auch einen Tischmacher angenommen, der doch zu ihnen gehöre. Es erging die Weisung, der Tuchscheerer solle auf Möhren, der Tischmacher auf Zimmerleuten Stubenrecht nehmen.

Der Eintritt der Mitglieder von Kaufleuten her ist dann wahrscheinlich auch der Anlaß geworden, daß Statuten entworfen oder neu festgesetzt wurden; denn im

Jahr 1460 finden wir die ersten Statuten, abgefaßt durch die Meister beider Handwerke, der Schneider und Tuchscheerer. Aus dem Jahr 1495 haben wir eine solche Ordnung, von Schultheiß und Räthen herausgegeben und als etwas veränderte Copie im Jahr 1530 wieder neu aufgelegt. — Diese Statuten handeln: von der Annahme der Mitglieder, wie niemand anders als im gesammten Bort angenommen werden solle, wozu der Anzunehmende in Harnisch und Waffen zu erscheinen habe; ferner von den Annahmungs geldern, nämlich 6 Gulden und eine viermäßige Gelten mit Wein oder 10 ß, und Beiträge bei andern Gelegenheiten; dann von der Ordnung in Betreff des Handwerks, wie die Meisterschaft und dergleichen; endlich Polizeivorschriften, wie Bußen bei Schlägereien u. s. w.

Natürlich wurde im Lauf der Zeit viel geändert an der Handwerksordnung; und viele Verordnungen wurden gegeben von Oben herab auf Ansuchen und Klagen der Meister hin. Eine ganze Musterkarte von Proben des Handwerks- und Brotneids, der Engherzigkeit und des Pfahlbürgerthums wären da zu sammeln, wenn man daran Freude hätte, die Schwächen und Blößen der alten Zeit aufzudecken, um damit diejenigen der neuern Zeit zu verhüllen und zu beschönigen. Fort und fort finden sich Klagen, daß Fremde den Meistern das Brot vorweg nehmen und daß Stümpler oder Pfuscher zwischen hinein kommen. Diese Fremden waren aber meist nur Leute, die vom Lande her kamen und etwa um die Stadt herum wohnten, oder es waren von den flüchtigen Franzosen, die ihr Vaterland um ihres Glaubens willen hatten verlassen müssen, und jetzt ihr Brot verdienen wollten. Die Meister vergaßen, daß Privilegien leichtsinnig und träge machen, und es finden sich auch Verordnungen, welche

vorschreiben, daß die Schneider gehalten sind, eine festgesetzte Zeit auf der Stör zu sein und fleißig zu arbeiten. Auch fand man es einmal nöthig zu verordnen, daß die Meister den Kunden im Hause, also vor ihren Augen, das Tuch zu den Kleidern zuschneiden mußten, ohne Zweifel, damit die Fahne von erobertem Zeug nicht zu groß werde. — Daß dagegen manche Verordnung und Einrichtung ganz gut war, versteht sich von selbst; und für manchen Gewerbs- und Handwerksmann wäre es sein eigener Nutzen, wenn für ihn solche Ordnung auch noch Gesetz wäre. Schöner noch freilich ist, wenn es Gesetz von Innen, als wenn es nur Gesetz von Außen ist. So sollte keiner ein Meister sein dürfen, er habe sich denn durch ein sogenanntes Meisterstück ausgewiesen. Wie die Advokaten, Aerzte und Pfarrer noch heutzutage, mußten früher auch die Schneider ein Examen machen, um zu beweisen, daß sie befähigt seien, ihren Beruf auszuüben. Schon als Lehrling wurde Einer eingesetzt und ledig gesprochen. Dann mußte er als Geselle wandern vier Jahre lang, und zwar sollte er nicht nur in den deutschen Orten, sondern auch nach Lausanne und Genf und gar nach Frankreich ziehen, und auf dieser Wanderung auch arbeiten, nicht nur spazieren. Am Examen wurde dann verlangt, daß ein Geselle, der Meister werden wollte, bei zwei Meistern, welche in der Prüfungsbehörde waren, arbeiten müsse, um zu zeigen, wie er die Nadel zu führen und das Bügeleisen zu handhaben verstehe; dann mußte er vor versammelter Commission auf vorgelegtes Tuch mit Kreide den Riß zeichnen zu einem bestimmten Kleide; endlich wird auch Gewicht gelegt darauf, daß einer im Stande sei, gehörig zu bestimmen, wie viel Tuch zu einem bestimmten Kleide nöthig sei. Bestund der Examinand zur Zufriedenheit, so mußte er zu den 20 Kronen, die er voraus erlegen

mußte, noch 8 R Traktament zahlen, nebst noch andern Trinkgeldern, so daß das Meisterwerden (seit 1746) 54 R kostete. Das Aufdingen und Bedigsprechen der Lehrlingen kostete auch 10 R . — Im Jahr 1746 wurde vom Handwerksdirektorium festgesetzt, daß 25 Meister nicht zu viel seien, um die hiesige Burgerschaft zu bedienen. Da sich aber nur 21 burgerliche Meister fanden, so wurden vier auswärtige hinzu ernannt, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie das Meisterstück machen und dafür bezahlen mußten, nur zwei Gesellen halten und zum Austritt angehalten werden durften, wenn genug burgerliche Meister da seien. Die Schneider, welche damals ausgemustert wurden, mußten wenigstens zwei Stunden von der Stadt entfernt wohnen. Mehr als fünf Gesellen sollte kein Meister halten; und Weiber durften nicht einmal für Knopflöcher zu Hülfe genommen werden. Association mit einem Fremden war streng untersagt. Dagegen war es den Schneidern auch verboten, mit Knöpfen und Tüchern zu handeln; ob Seide, Faden und Gordonnet in den Schneiderrechnungen erscheinen durften, ist nicht erwähnt.

Die Pflege des Handwerks war aber nie allein Zweck der Gesellschaft. Wie derselbe in der neuern Zeit ganz zurück getreten ist, so ist er wohl auch im Anfang dem gesellschaftlichen Interesse untergeordnet gewesen. Denken wir uns in den frühesten Zeiten die Zünfte oder Gesellschaften etwa ähnlich den Leisten auf ihren Lokalen zu gesellschaftlichen Zusammenkünften oder den Verbindungen der Studenten mit ihren Aneipen, so dürften wir nicht weit fehlshießen. So waren also im Gesellschaftshaus zum „Mohr“ jene Verbindung von Burgern, vorzüglich Schneidern zusammen, welche sich als Zunft der Schneider und Tuchscheerer entwickelte. Es wundert uns

daher auch gar nicht, daß die Mahlzeiten eine große Rolle spielten, daß ferner der Stubenmeister auf der Gesellschaftsstube oft als Polizeiinspektor zu thun hatte und der Wirth auf der Gesellschaft eines der ersten Aemter war in frühern Zeiten. Bei Entrichtung des Stubenzinses am Neujahr war auch auf die Mahlzeit gerechnet; denn wer da nicht beiwohnte, zahlte nur die Hälfte. Bei Annahme und andern Gelegenheiten ist neben der eigentlich zu bezahlenden Summe noch Wein in Natura oder das Geld dafür erwähnt als etwas, das erlegt werden mußte. Stellen wir uns dieses Stubenleben vor, so mag es da zu Zeiten ziemlich lustig und wohl auch bunt zugegangen sein. Die Unterhaltungen aus der Wanderzeit in Deutschland oder gar in Frankreich, daneben die Berichte der Leute des Krieges, welche von ihren ernsten Abenteuern und Heldenthaten erzählten — haben sicher oft die Gesellschaft über die Polizeistunde hinaus aufgehalten, besonders wenn dabei der Wein die Köpfe erhitzte; denn die Schneider müssen ja auch „auffschneiden“ können. Die Mahlzeiten waren zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Vor 1624 kosteten dieselben auf die Person, ohne Wein, 4 bis 5 bz., später 6 bis 7 bis 9 bz.; anno 1661 zum ersten Mal 10 bz., anno 1700 dann 20 bz., und 1720 gar 30 bz.; endlich 1750 kostete die Ostermontagsmahlzeit 40 bz. Daß sie heutzutage nicht billiger geworden sind, wird man leicht sich vorstellen können. — Um 1660 fing die Obrigkeit an auf diese Gastmähler zu achten und sie von ihrer Bewilligung abhängig zu machen. Einmal wurden dieselben verboten, weil Gottes Zornzeichen, ein Komet, am Himmel stehe! Die Mahlzeiten mußte früher der Stubenmeister theilweise aus seinem Sack bestreiten; das Uebrige ging aus dem Stubengut. — Der Wirth auf der Gesellschaftsstube

wurde jährlich erwählt und bestätigt. Früher bezog er ein Einkommen; später mußte er immer größern Zins bezahlen, erst 15, dann 50, 60, 100 Kronen. —

Zur Bestreitung der Mahlzeiten und andrer Ausgaben entstand das Stubengut, welches zusammengelegt wurde aus den Annehmungsgeldern, den jährlichen Stubengeldern und aus Geschenken, die zur Uebung geworden waren. Eine musterhafte Sparsamkeit und Ordnung hat es dahin gebracht, daß ein nicht unbeträchtliches Stubengut vorhanden ist, woraus nicht nur die gemeinsamen Mahlzeiten, welche die Gesellschaftsgenossen am großen Bott vereinigen, bestritten werden, sondern auch Beiträge zu gemeinnützigen Unternehmungen, an wohlthätige Anstalten und Werke und Steuern bei Brandunglück u. dergleichen verabfolgt werden. Was man so nicht braucht, gibt eine Dividende, welche unter die Genossen der Gesellschaft und ihre Wittwen vertheilt und auch so nicht verschmäh't wird *).

Auch für die Jugend ist in neuerer Zeit gesorgt worden, daß sie an diesem gesellschaftlichen Zweck ihrer Zunft Antheil

*) Jährliche Beiträge gibt Möhren an: 1) Blindenanstalt; 2) Privatarmenanstalt; 3) Grubenanstalt; 4) Steinhölzlianstalt; 5) Mädchentaubstummenanstalt; 6) Anstalt für schwachsinige Kinder; 7) an den Armenverein, so lange er bestand. — Daneben kamen vor Beiträge von 1000 Fr. Brandsteuer an Glarus und Burgdorf, an die Erweiterung der Nideckkirche, an die Wasserbeschädigten, an die Glasgemälde von Dr. Stanz in der Münsterkirche; ferner von kleinern Summen von 500, 300, 200, 150: Glasfenster bei Pfistern, Industrieausstellung von 1856, gemeinnützige Gesellschaft, Freischießen 1856, Kirchengeläute in der heil. Geist-Kirche, Schweiz. Predigergesellschaft, eidgen. Offiziersfest, Musikgesellschaft, eidgen. Sängerkfest, Invalidenfonds für's Brandcorps, Brandsteuer nach Mütli; endlich von 100 Fr. an viel andern Orten.

habe. Am Kinderfest wird die sämtliche Jugend unter 16 Jahren versammelt und zu bunt mit allen möglichen Geschenken bedeckten Tischen geführt, wo jedes Kind nach seinem Geschmack und Gelüsten auswählen kann; ein Abendessen schließt das Fest. Neulich wurde beschlossen, in Zukunft das Kinderfest im Grünen abzuhalten, statt im Gesellschaftssaal.

Mehr und mehr trat in den Vordergrund die Besorgung der Armen, wie denn in neuern Zeiten das Armen- und Vormundschafswesen die Hauptsache bildet. — Die Gründung des Armenguts fällt in's Jahr 1533, wo unterm 28. Martii ein Stubengenoss, von dem weiter nichts bekannt ist, Hans Keiser, Burger der Stadt Bern, seinen lieben Herren, gemeinen Meistern und Stubengesellen zum Möhren fünfundzwanzig Gulden rheinisch jährlicher Gülte, mit dem Hauptgut, so ich auf den Herzogen von Saffoy habe, ordnete, also daß für und für aus dem jährlichen Zins armen Meistern und Stubengenossen Handreichung und Steuer bewiesen, auch armen Knaben und Töchtern zu Handwerken und Versorgung in die Ehe Fürschub und Hülff mitgetheilt werde, daß sie desto fürer zu Ehren mögen kommen. — Dazu verordnete Hans Keiser, daß vom Zins jährlich zum Neujahr vier Pfund an das Mahl zu Steuer genommen werden, Schweinefleisch zu einem Gallrein zu kaufen. Als Ausrichter des Testaments und als Verwaltungs- und Besorgungskommission ernannte er Lienhard Trempp und Wilhelm Ziellin. Nach deren Tod sollen Meister und Gesellen Andre ernennen.

Diese 25 Gulden rheinisch haben Me. H. noch im Jahr 1612 und 1613 ausgerichtet, indem sie an der Stelle des Herzogs von Savoyen Schuldner müssen geworden sein. Da der Gulden zu 27 Baken zu berechnen ist,

so beträgt jener Zins jährlich 91 Pfund oder ungefähr soviel von unsern Franken und das Kapital etwa 1800 Fr.

Legate folgten diesem ersten in größerer Zahl und mehrten das Armengut, welches sich fort und fort aufnete: 1) durch die Zinsen der Kapitalien, 2) durch die Promotionsgelder, welche beim Antritt eines einträglichen Postens der Republik zu Gunsten der Armen bezahlt werden mußten, 3) durch die Heirathseinzuggelder, 4) durch die Hinterlassenschaft von Unterstützten, 5) durch die Beischüsse des hochobrigkeitlichen Direktoriums und 6) durch die Bußen, wenn Gesellschaftsgenossen die chorgerichtliche Gefangenschaft mit 30 Kronen abkauften.

Infolge der Bettlerordnung vom 25. November 1670 trat viel Neues ein im Armenwesen. Da sich die Gesellschaften nicht willig zeigten, den Zins von ihren Armen-gütern dem Direktorium, welches die Regierung für das Armenwesen aufgestellt hatte, „pro massa communi“ zu übergeben, so wurde jeder Gesellschaft die Versorgung ihrer Armen überlassen. Auch wurde eine Partition gemacht, was jede Gesellschaft zu beziehen habe oder wie sie anzulegen sei.

Zum Armengut müssen wir auch rechnen das Schneiderknechtengut, welches besonders verwaltet wird, aber doch einen ähnlichen Zweck hat, nämlich die Schneidergesellen daraus mit Steuern und Meisgeldern zu assistieren, auch Begräbniskosten zu bestreiten. Die Entstehung dieses Schneiderknechtengutes kennt man aus keinen Urkunden; nur die Tradition berichtet: eine Jungfrau sei mit einem Schneidergesellen verlobt gewesen, der aber vor Vollzug der Ehe gestorben sei; ihre Liebe zu ihm sei aber der Maßen groß gewesen, daß sie ledig blieb und ledig starb, nachdem sie das Legat zum Andenken an ihren lieben

Schneiderknecht gemacht hatte. Wie die Jungfrau geheißten, oder sonst etwas über ihre Person weiß man nicht. So wäre da Stoff für einen Poeten, der volle Freiheit hätte, nach Wunsch und Belieben Namen, Eigenschaften u. s. w. zu erfinden zu einer rührenden Novelle. Es fehlte also auch auf der Schneiderzunft nicht an Romantik *).

Weil die Gesellschaften im Staate mit dem Laufe der Zeit auch Bürgergemeinden darstellten, so hatten sie auch politische Bedeutung, die aber nie groß gewesen ist und nur im Militärischen der Erwähnung verdient. Daß niemand als Stubengenöß angenommen werden sollte, er sei denn mit Wehr und Waffen versehen, haben wir schon erwähnt. Zur Zeit, da jede Gemeinde eine bestimmte Mannschaft stellen mußte, hatte Möhren erst 37, später nur 17 Mann Auszügler, wovon 4 Büchschützen, 7 Spieß- und 4 Mordayträger. Im Jahr 1659 werden die ersten Constabler oder Stückmeister erwähnt; im Jahr 1664 sollte die Gesellschaft 2, dann (1669) 4 Reiter stellen. Auf Weisung beschloß man 1673, ein Stück gießen zu lassen, wofür 100 Thaler bezahlt wurden, obgleich die Regierung das Metall lieferte. — Als eine Hauptsache müssen wir ansehen, daß die Gesellschaften ihre Leute im Kriege zu erhalten hatten, wofür beständig in Baar eine Summe vorräthig da liegen sollte.

*) Aus diesem Schneiderknechtengut werden gegenwärtig jährlich zwei Spenden von je 40 Fr. an kantonsangehörige (nicht bloß bernburgerliche) Schneiderlehrlinge beiderlei Geschlechts aus einer Armen Erziehungsanstalt, ebenso an den ältesten Schneidermeister und die älteste Schneidermeisterin in Bern ohne Rücksicht auf den Heimort, ferner jedem burgerlichen Schneider oder Schneiderin 75 Fr. an die Einkaufssumme in die allgemeine Wittwenstiftung, endlich den burgerl. Schneidern und Schneiderinnen 100 Fr. als Weisteuer zur Einrichtung entrichtet.

Dieses vorrätthige Meisgeld betrug 360 Kronen 1586. — Die Mannschaft von 16 Auszögern, 4 Reitern und 4 Constablern wurde im Jahr 1742 zum letzten Male ergänzt.

Verzeichnet findet sich die Mannschaft von Mähren, welche in den Novarrischen Zug ging: nämlich 23 Mann, worunter 14 Hausväter und 9 ledige; nur 12 Mann kamen zurück.

Hierher zu rechnen sind auch die Beiträge, welche zu Schützenumzügen an Zunftgenossen gegeben wurden, damit sie gehörig ausgerüstet aufziehen möchten; für Hut, Bort und Ueberstrumpf wurde gesorgt, wie es heißt.

Ueber die Organisation und die Beamtungen der Gesellschaft ist etwa Folgendes zu bemerken: Als Hauptperson erscheint ganz früh der Stubenmeister, welcher offenbar der Mann der Gesellschaft gewesen ist, um auf die Rechte und den Nutzen der Gesellschaft zu achten, die Versammlungen der Gebotte zu besorgen und in denselben die Umfrage zu halten, auf dem Gesellschaftshause Ordnung, Frieden und Einigkeit zu handhaben und die Widerhandelnden zu büßen und zurecht zu weisen. Schon 1460 finden sich die Spuren des Stubenmeisters, der die Bottgelder, Leichtengelder, Bußen und Neujahrgefälle bezog. Später machten die Stubenzinse und Meisgelder die Hauptsache seiner Kasse aus, bis der Seckelmeister alle Geldangelegenheiten besorgte.

Die allgemeinen Versammlungen oder Gebotten oder Botte haben sicher schon früh stattgefunden und jeweilen behandelt, was die Zeit mit sich brachte. Als das Armenwesen sich mehr entwickelte, entstand das Amt des Almoseners, welches nachgerade sehr bedeutjam wurde. Sowie die Finanzen blühender wurden, bestellte man einen

Zinsmeister und einen Seckelmeister, welche Stellen vereinigt wurden, erst unter dem Titel Zinsmeister, dann (1704) Seckelmeister. Natürlich findet sich auch schon früh ein Stubenschreiber, welcher das Protokoll führt und fast alle Schreibereien besorgt, früher sogar die Briefe der Stubengenossen. — Der Obmann oder Präsident der Gesellschaft ist nicht früh erwähnt und wird erst in spätern Zeiten das Haupt der Gesellschaft. Gegenwärtig besteht das Vorgesetztenbott unter dem Präsidium des Gesellschaftspräsidenten, aus dem Seckelmeister, dem Almosner, dem Stubenmeister, der Waisen- und Erziehungscommission von je 4 und 3 Mitgliedern. — Ganz verschwunden ist, wie leicht begreiflich, die Beamtung der Materimeister, welche, 4 an der Zahl, die Angelegenheiten des Handwerks besorgten, namentlich das Annehmen in die Meistererschaft und das Ledigsprechen der Lehrjungen. Die zwei Bottmeister hatten die Gesellen unter sich, und die Pfänderer achteten auf die Stümpler, sahen auch nach, ob die Meister gute Ordnung hielten.

Das Verzeichniß der Präsidenten vom vorigen Jahrhundert an ist: S. Jenner, Landvogt von Milden und Ghillon, — J. H. Steiger, des tägl. Raths, — Jul. Hier. Ernst, des Raths, — Niklaus Steiger, des Raths, — Niklaus Jenner, des Raths, — Gottlieb Jenner, des Raths, — Gabr. Herbort, des Raths, — Em. von Jenner, Landvogt von Schwarzenburg, — Alb. von Herbort, des Raths, — Gottl. Hänzi, Schneider und Materimeister (1798), — Chr. L. v. Herbort, Landvogt von Kastelen, — Albert von Herbort, — Ernst, G. Hünerwadel, — Dr. Jetscherin.

Vom Gesellschaftshaus heißt es in einem Gültbrief von 1474: Die Gesellschaftshäuser und Hofstätte zum

Möhr, zu Bern ob der Kreuzgassen, stoßen vor zu an die Märitgassen und hinten an die Hormannsgassen, zwischen Ulrich Henggis und Kunz Manns von Zegenstorf Häusern. Die Häuser daneben haben Besitzer gewechselt; das Haus zum Möhr ist noch Eigenthum der Gesellschaft zu Möhren, hat aber unterdessen manche Veränderung erlitten, um mit der Zeit Schritt zu halten und jetzt zu einem Gasthaus zu dienen.

Eine Nachricht von 1578 sagt, auf der Schenke sei nach dem Neujahrsmahl beschlossen worden, das hintere Gesellschaftshaus zu bauen, was jeden Gesellschaftsgenossen 4 : 4 Pfund gekostet haben soll. Dort war also eine Hoffstätte, wie es heißt, vielleicht ein Hofraum mit Schuppen oder dergleichen. Im Jahr 1692 fand man wahrscheinlich, das vordere Gesellschaftshaus entspreche nicht mehr der Ehre und Würde der Gesellschaft; es wurde jedenfalls beschlossen, dasselbe neu zu bauen, und der Bau unter der Direktion des Zinsmeisters Johann Dünz ausgeführt. Es hat gekostet 10776,6 Pfund. (Das nußbaumene Tafel mit dem Buffert hat gekostet 428 ; 14 ; 8 Pfund.) Unterdessen genügte das hintere Gebäude nicht mehr und wurde 1747 neu gebaut unter der Leitung von Gabriel Herbort und J. H. Steiger. Es wurde darauf verwendet die Summe von 2212 ; 21 ; 2 Kronen, woraus jedoch auch noch einiges im Vorderhaus bezahlt wurde. Endlich wurde in den Jahren 1827 und 1828 die Fagade des Vorderhauses mit ihren acht Fenstern in eine nur mit vier Fenstern umgewandelt.

Unter den „Ehrengeschirren“ zeichnen sich drei Becher aus. Der eine ist das Ehrengeschenk des Hrn. von Mousson bei seiner Annahme zum Gesellschaftsgenossen. Das Ganze ist 2 Fuß hoch und wiegt 82 Unzen Silber,

eine Arbeit von Mehfues. Zwischen dem eigentlichen Becher und dem Piedestal ist eine schlanke Figur, welche einen Mohren vorstellt; sie entbehrt aber völlig des Charakters und der künstlerischen Bedeutung. Im Becher mit einem Deckel, der einen kleinen Bären trägt, ist ein eigentlicher Trinkbecher, der herausgenommen werden kann.

Ganz besonders aber verdienen Beachtung die zwei neuen Becher von Sy und Wagner in Berlin, vom Jahr 1866. Sie wurden von der Gesellschaft angeschafft aus dem Erlös alter, bedeutungsloser Becher. Dem damaligen Präsidenten, Hrn. G. Hünerwadel, gebührt das Verdienst, daß die Gesellschaft in den Besitz dieser werthvollen Kunstwerke gekommen ist; und Hr. Dr. Stank hat nicht ermangelt, mit seinen ausgezeichneten Kenntnissen zur Herstellung derselben beizutragen.

Beide Becher stellen Neger dar, einen König und einen Kämpfer; der Kopf bis zu den Schultern kann abgehoben werden, damit sie als Pokal dienen können. Sie sind 1 Fuß 6 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch und haben ein Gewicht von 122 und 85 Unzen. Das Piedestal ist beim einen mit 4 Löwen-, beim andern mit 4 Elephantenköpfen geziert. — Der König trägt reiche Kleidung: verzierte Halbstiefel mit Ueberschlag, einem Leibrock mit Edelsteinverzierung und bandartiger Schärpe mit Quasten, Armband und Halschmuck mit Perlen und einer Münze mit arabischen Schriftzeichen, Turban mit Krone und herabhängendem Tuch, das um den Hals geschlungen ist. Mit der Rechten hält er den gekrümmten, großen Dolch, der im Gürteltuche steckt, mit der Linken das Schlachtschwert, das mit seiner Schneide auf dem Boden ruht. — Der Kämpfer, welcher sich anschickt, mit der Rechten den Spieß zu werfen, während die Linke den runden Schild vor die Brust hält,

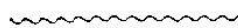
ist eine nackte Figur; seine Kleidung besteht nur aus einem Hüfttuch, einem einfachen Halsband und einer Kopfbedeckung, deren Haupttheil die Binde mit dem Medaillon und Sträußchen bildet. Die ganze Figur ist vergoldet, während die nackten Theile des Königs schwarz sind.

Die Muskulatur ist, was besonders beim Kämpfer in die Augen fällt, prachtvoll, wahrhaft künstlerisch ausgeführt. Die Physiognomie des Königs ist idealisirt, die des Kämpfers gewöhnlicher Negertypus. Im Gesichte des Königs prägt sich der stolze Ausdruck seiner Würde, im Kämpfer die mit Melancholie vermischte Kampfbegierde, jedoch ohne Wuth, aus.

Diese beiden Becher sind eigentliche Kunstwerke in ihrer Art, wie sie wohl schwerlich vielfach anzutreffen sind; sie haben jedenfalls bleibenden Werth und verdienen, daß man unter den Kunstgegenständen Berns sie beachte!



Als Anhang geben wir ein Verzeichniß von Geschlechtern, welche wir in den Akten erwähnt finden, die aber ausgestorben sind: Biethammer, Huser, Sulzer, Strecknat, Schiltknecht, Bogt, Pfister, Gantner, Uney, Lauffenberg, Straller, Gadt, Hagelstein, Hartmann, Schneider, Galdi, Enderli, Gwerlin, Drühorn, Schwander, Marchstein, Bucher, Rohr, Boll, Fork, Suter, Rohrman, Stachel, Mägeli, Riz, Wild, Lohner, Kummli, Tumpfert, Mader, Götttschi, Baumann, Dchs, Schaffhuser, Heine-
mann, Knopf, Lußer, Meyer, Hirsinger, Spätung, Blüß, Uster, Frei, Gut, Hübscher, Aesch, Nieder, Engelhart, Haberreuter, Straub, Odet, Henseler, Jungi, Berchtold, Sterchi, Lauwer, Tresp, Gatti, Galdi, Ziellin.



Ganz berechnigte Bürger.

Familien- namen.	Zahl.		Kinder.	Ge- samt- zahl.	Jahr der Auf- nahme.
	männl.	weibl.			
Baggesen	1	1	—	2	1830
Berchtold	—	1	—	1	1629
Bomonti	6	5	13	24	1848
Dünki	4	3	—	7	1582
Dünz	3	1	—	4	1791
v. Ernst	9	8	8	25	1476—1644
Fetscherin	9	14	26	49	1581
Flügel	11	12	8	31	1625
Gerster	13	8	13	34	1824 & 1867
v. Grenuz	1	1	1	3	1864
Hemmann	2	—	—	2	1632
Henzi	7	9	13	29	1570
v. Herbolt	—	2	—	2	1538—1583
Hünerwadel	2	1	—	3	1816
v. Jenner	1	3	—	4	1475—1578
Kurz	1	2	1	4	1864
Lanz	1	1	5	7	1858
Mousson	6	3	2	11	1821
v. Müller	5	6	3	14	1616
Niehans	1	—	—	1	1632
v. Rütte	10	12	10	32	1525—1592
v. Schiferli	1	1	1	3	1813
Schnell	—	3	2	5	1458—1568
v. Steiger	2	—	—	2	1540—1618
v. Tschann	1	1	—	2	1858
Walthard	1	2	1	4	1537—1588
Wyß	2	2	—	4	1516—1566
Ziegler	2	2	—	4	1777
Probst	1	1	5	7	1865
v. Jud	—	1	—	1	1865
	103	106	112	321	

Nicht voll berechnigte Bürger, frühere Heimathlose und Landsassen.

Gesetz vom 8. Juni 1859. Eingebürgert auf 1. Januar 1862.

Familiennamen.	Männer.	Weiber.	Kinder unter 20 Jahren	Totale.
Diez	—	1	—	1
Drollinger	—	1	1	2
Fuchs	1	1	2	4
Kästli	1	1	—	2
Kräger	—	1	—	1
Kull	1	—	—	1
Kurztag	—	1	—	1
Meyer	1	—	—	1
Minder	2	2	5	9
Mörther	—	1	—	1
Ohnmacht	—	1	—	1
Nieder	2	2	3	7
Schmofer	—	2	—	2
Stämpfli	—	1	2	3
Werner	—	2	—	2
Zeller	1	—	3	4
Uebertrag von voriger Seite	9 103	17 106	16 112	42 321
Total	112	123	128	363